

**Stadt Willebadessen
-Der Bürgermeister-**

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Hurst III“ mit teilweiser Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 im Stadtteil Willebadessen

Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Satzungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Willebadessen hat in seiner Sitzung am 19.03.2020 folgenden Satzungsbeschluss gefasst:

„Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Hurst III“ mit teilweiser Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 im Stadtteil Willebadessen bestehend aus Planzeichnung und der dem Original der Niederschrift als Anlage 2 beigefügten Begründung wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Hurst III“ mit teilweiser Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 im Stadtteil Willebadessen ortsüblich bekannt zu machen.“

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Wortlaut der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Hurst III“ mit teilweiser Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 im Stadtteil Willebadessen stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Willebadessen vom 19.03.2020 überein.

Der Beschluss vom 19.03.2020 des Rates der Stadt Willebadessen über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Hurst III“ mit teilweiser Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 im Stadtteil Willebadessen ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Willebadessen, den 20.03.2020

gez. Hans Hermann Bluhm

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Willebadessen vom 19.03.2020 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Hurst III“ mit teilweiser Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 im Stadtteil Willebadessen wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird wie folgt hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willebadessen, den 20.03.2020

gez. Hans Hermann Bluhm

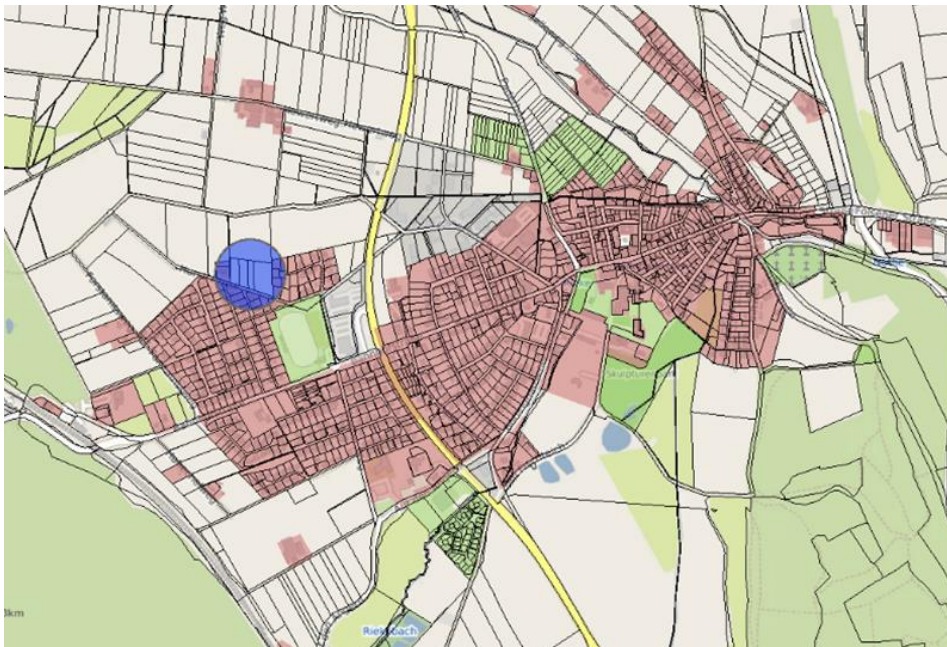
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Hurst III“ mit teilweiser Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 im Stadtteil Willebadessen gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gegenstand der Planung:

Zur Deckung des Wohnbedarfs der Bevölkerung und der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbauland soll das vorhandene Wohngebiet „Hurst“ um ca. 120 m nach Westen erweitert und ein allgemeines Wohngebiet (WA) für ca. 11 Baugrundstücke festgesetzt werden.

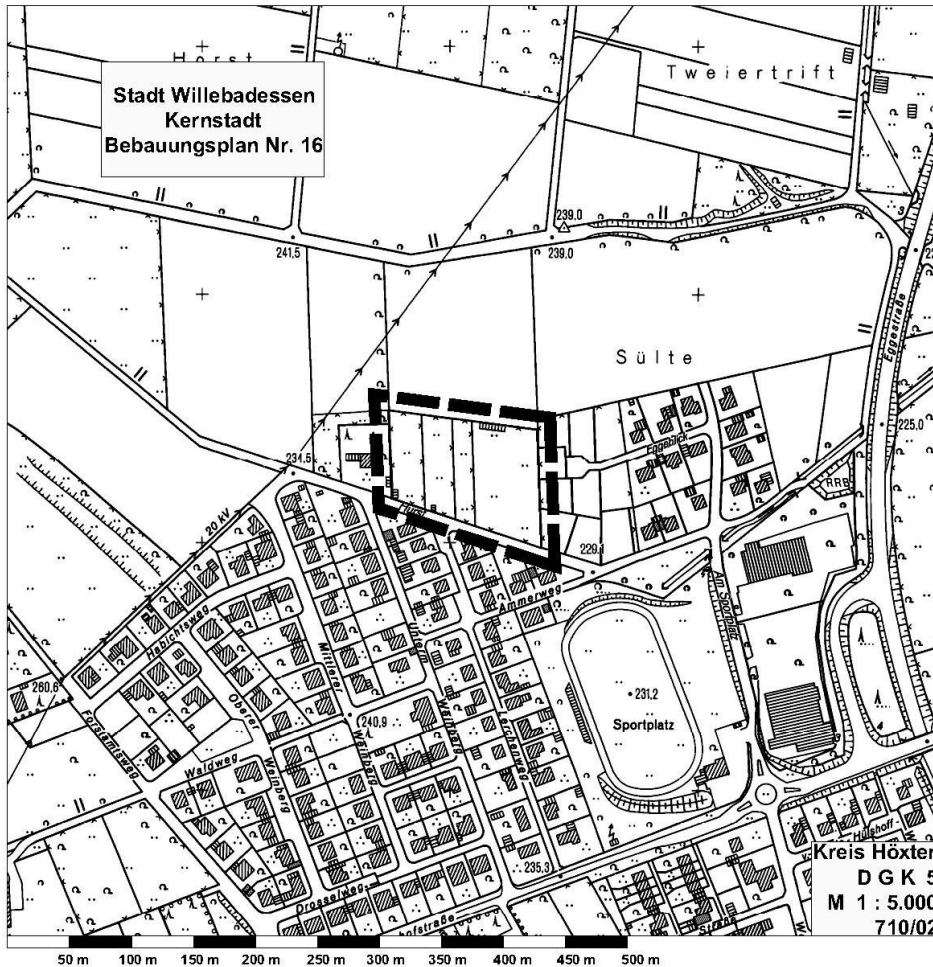
Geltungsbereich der Planung:

Das Plangebiet liegt im Westen des Stadtteils Willebadessen westlich der L 828 und nordwestlich des Sportplatzes.



Der ca. 1,1 ha große Geltungsbereich ist Teil der Gemarkung Willebadessen, Flur 7 mit den Flurstücken 30 tlw., 32, 33, 34, 35 und 1707 tlw.

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.



Einsichtnahme:

Der v.g. Bebauungsplan einschließlich Planzeichnung, Begründung und textlichen Festsetzungen wird vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadtverwaltung Willebadessen, Rathaus in Peckelsheim, Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags von	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags von	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Die v.g. Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Willebadessen eingestellt: <https://www.willebadessen.de/de/buergerservice/bauen-wohnen/BP-abgeschlossene-Verfahren.php>

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Auf die Vorschriften des §§ 214 und 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichnenden Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird wie folgt hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis!

Auf die veränderten Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung angesichts der Coronaviruspandemie bei Bauleitplanverfahren wird hiermit hingewiesen:

Ab Dienstag, 17. März 2020, finden Termine in der Stadtverwaltung in allen Bereichen mit Bürgerkontakt bis auf Weiteres nur noch nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung statt.

Das Rathaus sowie die Nebenstelle bleiben vorübergehend bis auf Weiteres geschlossen.

Offene Sprechstunden wird es daher vorläufig nicht mehr geben.

Daneben ist die postalische und elektronische Erreichbarkeit per E-Mail gewährleistet. Telefonnummer: 05644-880.

Auf die Einsichtnahmemöglichkeit bei Bauleitplanverfahren im Internet der Stadt Willebadessen wird ebenfalls nochmals hingewiesen.